

## HINWEIS

Für die Vergebührung von Antrag (samt Projektunterlagen) und Verhandlungsschrift haben wir nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F., für das Finanzamt die ausgewiesenen Stempelgebühren in Höhe von **358,20 Euro** einzuheben.

## BEGRÜNDUNG

(zu Ia.)

Das gegenständliche Verfahren wurde nach Einreichung der Projektunterlagen (nach vorausgehender Antragstellung der Energie AG OÖ Netz GmbH vom 16. Juni 2010, GZ Na/Ang) den Sachverständigen zur Vorbegutachtung übermittelt.

Nachdem die Amtssachverständigen entsprechende Stellungnahmen hiezu abgegeben haben, welche die Tauglichkeit der Unterlagen für die Durchführung einer energierechtlichen mündlichen Verhandlung ausgewiesen haben, wurde eine energierechtliche mündliche Verhandlung in mehreren Tagsatzungen, und zwar, am 14. April 2011, 2. Mai 2011, 5. Mai 2011, 9. Mai 2011, 17. Mai 2011, in der Marktgemeinde Vorchdorf, der Marktgemeinde Pettenbach, der Gemeinde Steinbach am Ziehberg und der Gemeinde Schlierbach durchgeführt.

Kern dieser mündlichen Verhandlung war es insbesondere, das Projekt genauestens vorzustellen sowie den Parteien und sonstigen Beteiligten ausführlich Gelegenheit zu geben, Stellungnahmen bzw. Einwendungen im Verfahren vorzubringen.

Von diesem Recht haben die Parteien und sonstigen Parteien großzügig gebrauch gemacht; einige wenige schriftliche Stellungnahmen sind im Vorfeld der energierechtlichen mündlichen Verhandlung bereits eingelangt.

**Für das Ermittlungsverfahren war es auch insbesondere wesentlich, dass bereits im Vorfeld zu den energierechtlichen mündlichen Verhandlungen ein wissenschaftliches Gutachten betreffend die gegenständliche "110 kV-Leitungsthematik" vom Institut für elektrische Anlagen der technischen Universität Graz (Dezember 2010) beigebracht wurde, welches sich mit den Fragestellungen:**

***"Analyse des Bedarfs einer 110 kV-Verbindung Vorchdorf-Kirchdorf zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit inkl. der Berücksichtigung von Stromverbrauchsszenarien  
Untersuchung der Trassenführung inkl. Bewertung von Alternativen  
Technische Möglichkeiten und wirtschaftliches Umfeld einer Verkabelung (Voll- bzw. Teilverkabelung)"***

**beschäftigte.**

Inhalt dieses Gesamtwerkes ist konsequenter Weise der Vergleich diverser Versorgungsvarianten zur eingereichten Freileitungsvariante gewesen und wurden diese einer näheren Betrachtung unterzogen. Diese untersuchten 12 Versorgungsvarianten (hier ist auch das eingereichte Projekt enthalten) sehen wie folgt aus:

### **4 Untersuchung der Versorgungsvarianten**

- 4.1 Variante 1: Derzeitiger Netzzustand (Nullvariante)**
- 4.2 Variante 2: Dezentrale Einspeisungen**
- 4.3 Variante 3: Verstärkung des 30 kV-Netzes in der Region Almtal**
- 4.4 Variante 4: 30 kV-Ersatzlösung der Region Almtal und 30 kV-Ersatzversorgung für die Region Kremstal**

- 4.5 Variante 5: 110 kV-Kabelverbindung (Vollverkabelung) Vorchdorf – Kirchdorf über ein (neu anzulegendes) Umspannwerk in Steinfelden
- 4.6 Variante 6: 110 kV-Kabelverbindung Vorchdorf – Kirchdorf über ein (neu anzulegendes) Umspannwerk in Steinfelden, mit einseitiger Verwendung von Trenntransformatoren
- 4.7 Variante 7: 110 kV-Kabelverbindung Vorchdorf – Kirchdorf über ein (neu anzulegendes) Umspannwerk in Steinfelden, mit zweiseitiger Verwendung von Trenntransformatoren
- 4.8 Variante 8: 110 kV-Freileitungsverbindung Vorchdorf – Kirchdorf über ein (neu anzulegendes) Umspannwerk in Steinfelden
- 4.9 Variante 9: 110 kV-Freileitungsverbindung Vorchdorf – Kirchdorf über eine nördlich gelegene Trasse (ohne Umspannwerk im Trassenverlauf)<sup>133</sup>
- 4.10 Variante 9A: 110 kV-Freileitungsverbindung Vorchdorf – Kirchdorf über eine nördlich gelegene Trasse und ein (neu anzulegendes) Umspannwerk in der Nähe von Pettenbach
- 4.11 Variante 9B: 110 kV-Kabelverbindung Vorchdorf – Kirchdorf über eine nördlich gelegene Trasse und ein (neu anzulegendes) Umspannwerk in der Nähe von Pettenbach, mit einseitiger Verwendung von Trenntransformatoren
- 4.12 Variante 9C: 110 kV-Kabelverbindung Vorchdorf – Kirchdorf über eine nördlich gelegene Trasse und ein (neu anzulegendes) Umspannwerk in der Nähe von Pettenbach, mit zweiseitiger Verwendung von Trenntransformatoren
- 4.13 Variante 10: 110 kV-Verbindung Kirchdorf – Klaus zzgl. 110 kV-Verbindung Vorchdorf – Kremsmünster
- 4.14 Variante 11: 110 kV-Gemeinschaftsleitung ÖBB-EAG Vorchdorf – Wartberg
- 4.15 Variante 12: Kraftwerksbau in der Region Kirchdorf

Anschließend wurden diese Varianten für eine langfristig gesicherte Stromversorgung der Regionen Kremstal, Almtal, Vorchdorf und Steyr einem Vergleich unterzogen und wurde unter weiterer Mitbetrachtung von Kostenerwägungen insbesondere eine **strenge Draufsicht auf den Hauptzweck der Erfüllung der regionenspezifischen Erfordernisse an eine langfristig sichere und effiziente Energieversorgung** gehalten, welche die betrachteten Varianten zu bieten hätten.

Wesentliche Parameter für die Erfüllung der oben soeben genannten Erfordernisse stellen laut Gutachten die Aspekte des

- steigenden Energieverbrauchs
  - der Verlustminimierung im Netzbetrieb
  - des Standes der Technik in der Netz(ausbau)planung (zB n-1-Kriterium und Kabelreserve hinsichtlich Netzsicherheit und Netzzuverlässigkeit)
  - der Kostenreduktion im Netzbetrieb
- dar.

In Punkt 6. wurden sodann die Ergebnisse des Gutachtens in geraffter Form dargestellt (Seite 169 und 170 dieses Gutachtens).

Wesentliche Auszüge dieser Zusammenfassung sind:

**Aus Gründen der Energieeffizienz, der Kostensituation und dem volkswirtschaftlichen Nutzen ist die Freileitungsvariante gegenüber der 110 kV-Kabellösung mit beidseitigen Trenntrafos, gekoppelt mit weiteren Netzausbaumaßnahmen, wie einer Verkabelung der 30 kV-Versorgung im Raum Almtal, vorzuziehen.**

Hierbei sind die **beiden Freileitungslösungen (über UW Steinfelden bzw. UW Pettenbach) gleichpreisig, wobei aber die Südvariante (über UW Steinfelden) verlustoptimiert ist.**

Als Zielaussage beinhaltet dieses Gutachten auf Seite 170 folgenden letzten Absatz:

*"Basierend auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen, den Fragestellungen seitens des Auftraggebers, den technisch/wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung und den im Zuge des Gutachtens ermittelten regionalen Erfordernissen ist somit einer 110 kV-Freileitungsvariante (Doppelsystem) über ein Umspannwerk in Steinfeld, gekoppelt mit weiteren Netzausbaumaßnahmen (zweckmäßige Verkabelung der 30 kV-Versorgung im Raum Almtal), der Vorzug zu geben."*

Als Ergebnis des gegenständlichen Ermittlungsverfahrens, bei welchem insbesondere die energierechtliche mündliche Verhandlung (jeweils unter Abhaltung eines Lokalaugenscheines) für die gegenständliche Entscheidungsfindung wesentlich war, wird nun das Gutachten der beteiligten Amtssachverständigen des Landes Oberösterreich aus dem Bereich Elektrotechnik und Energiewirtschaft in wesentlichen Teilen wiedergegeben:

#### 9. Zusammenfassende Bewertung zur Themenstellung des Ermittlungsverfahrens:

*Elektrische Energie, eine der Grundlagen heutigen Wohlstands und Lebensstandards, ist zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Sie soll zu jeder Zeit und an jedem gewünschten Ort in ausreichender Menge und bester Qualität zur Verfügung stehen. Ein Leben ohne diese saubere und für vielfältige Anwendungen nutzbare Energieform ist nicht mehr vorstellbar. Dieser Anspruch an die Energieversorgung konnte sich nur durch den seit Jahrzehnten gleichbleibend hohen Standard an Sicherheit und Zuverlässigkeit entwickeln.*

*Mit der rund 23,5 km langen 110 kV-Verbindungsleitung zwischen den bestehenden Umspannwerken Vorchdorf und Kirchdorf wird der Versorgungssicherheitsstandard erhöht und weiterentwickelt um der steigenden Nachfrage nach elektrischer Energie auch bei Sonderschaltzuständen gerecht zu werden.*

*Hinsichtlich der Trassenfindung waren die Lage der bestehenden Umspannwerke Vorchdorf und Kirchdorf, die Topografie sowie der geplante Umspannwerk-Standort Steinfeld maßgebend. Bei der Trassenführung unter Berücksichtigung der dominierenden leitungsbautechnischen Grundsätze und unter Bezugnahme auf Normen und rechtliche Regelungen wurde insbesondere darauf geachtet, im Schutzstreifen der 110 kV-Leitung grundsätzlich keine Wohnobjekte zu berühren und allgemein größere Abstände zu verbautem Gebiet einzuhalten.*

*Durch das projektierte Bauvorhaben wird der Bevölkerung und der Wirtschaft im oberösterreichischem Alpenvorland (Alm- und Kremstal) elektrische Energie kostengünstig, ausreichend, dauerhaft, flächendeckend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung gestellt und kann ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Verteilernetz (Ringschluss) durch die Schaffung dieser in Rede stehenden 110 kV-Verbindungsleitung hergestellt werden. Zusätzlich wird das (n-1)-Kriterium und die (n-1)-Sicherheit in Verteilernetzen umgesetzt. Das (n-1)-Kriterium und die (n-1)-Sicherheit in Netzen von mehr als 36 kV (Hoch- und Höchstspannungsnetze) sind dann erfüllt, wenn nach Ausfall eines Betriebsmittels keine daraus resultierende Versorgungsunterbrechung, keine thermische Überlastung von Betriebsmitteln, keine Verletzung von Spannungstoleranzen, keine Verletzung von Grenzen der Kurzschlussleistung und dergleichen eintreten.*

**Zusammenfassend kann zum verfahrensgegenständlichen Neubau der 110 kV-Freileitung Vorchdorf – Steinfeld – Kirchdorf und Neubau des 110/30 kV-Umspannwerkes Steinfeld sowie Erweiterung des 110/30 kV-Umspannwerkes Kirchdorf aus elektrotechnischen und betrieblichen Aspekten ausgeführt werden, dass es sich um eine zweckmäßige, nach dem**

***Stand der Technik gegebene Möglichkeit der Erhöhung der Versorgungssicherheit der Energieübertragung handelt und eine technisch seit Jahrzehnten erprobte, wie auch wirtschaftliche Lösung der elektrischen 110/30 kV-Energieversorgungsaufgabe darstellt.***

Als Ergebnis des abgeführten Ermittlungsverfahrens waren insbesondere auch die gutachterlichen Ausführungen des Amtssachverständigen für Umweltmedizin (Befund und Gutachten vom 1. August 2011) wesentlich, welche wiederum auszugsweise wiedergegeben werden:

*Im Vordergrund steht die Frage der Krebs auslösenden Wirkung (Kanzerogenität) schwach elektromagnetischer 50/60 Hz Felder mit Flussdichten von weniger als 1  $\mu$ T.*

*Die Hypothesen basieren ausschließlich auf den Ergebnissen epidemiologischer Studien.*

*Epidemiologische Untersuchungen können aber nur statistische Zusammenhänge nachweisen und sind somit nicht alleine beweisend für eine kausale Wirkung. Um den kausalen Zusammenhang zu untermauern, sind zusätzlich entsprechende Ergebnisse von in vitro und in vivo Untersuchungen notwendig. Eine Krebs auslösende Wirkung konnte aber bisher unter experimentellen Bedingungen ("im Laborversuch") nicht nachgewiesen werden. Es gibt auch keine plausiblen Erklärungsmodelle, die experimentell bestätigt werden konnten, wie derartige Felder auf den Menschen einwirken können.*

*In der Schweiz wird bei der Festlegung des Anlagenvorsorgewertes von einem nicht bewiesenen Leukämierisiko ausgegangen und für neue Anlagen aus Vorsorgegründen ein Anlagegrenzwert von 1  $\mu$ T für neue Anlagen festgelegt (unter bestimmten Voraussetzungen könnten dort auch Ausnahmen bewilligt werden). Für alte Anlagen gilt der Grenzwert von 100  $\mu$ T.*

*Die Schweizer Verordnung über die Anlagegrenzwerte für neue Anlagen ist derzeit **weltweit die strengste vorsorgliche Immissionsbegrenzung mit gesetzlich festgelegter Umsetzung.***

*Zum konkreten Vorhaben ist aus den Ausführungen der elektrotechnischen Amtssachverständigen ersichtlich, dass durch die projektierte Leitung beim nächstgelegenen Wohnobjekt in einem Abstand von ca. 60 m eine magnetische Flussdichte von ca. 0,4  $\mu$ T prognostizierbar ist.*

***Damit wird der strenge Schweizer Vorsorgegrenzwert von 1  $\mu$ T für Neuanlagen eindeutig eingehalten bzw. unterschritten.***

***Die Werte, bei denen theoretisch besondere Personengruppen beeinträchtigt sein könnten (z.B. Implantatträger, Herzschrittmacherträger) werden deutlich unterschritten.***

***Gefährdungen der Gesundheit oder erhebliche Belästigungen durch elektromagnetische Felder bei den Anwohnern sind daher aus den vorliegenden Daten nicht abzuleiten.***

Weitere Stellungnahmen aus fachlicher Sicht wurden auch aus den Bereichen Forst und Naturschutz beigebracht.

Diese für eine bescheidmäßige Erledigung der Angelegenheit wesentlichen Sachverständigenausführungen waren Gegenstand der behördlichen Erörterung mit den Parteien und sonstigen Beteiligten und waren außerdem einem weiten Beteiligtenkreis bereits im Vorfeld der energierechtlichen mündlichen Verhandlung (insbesondere Gutachten des Instituts für elektrische Anlagen Graz) bekannt.

Im Verfahren sind Stellungnahmen in ganz überwiegend negativem Ton zu diesen Gutachten gekommen, welche sich auch mit deren Ergebnissen entsprechend auseinandersetzen.

**Im Folgenden wird das wesentliche Parteinorbringen in allgemeiner Form thematisiert (viele Parteien und Beteiligte haben, weil im Verfahren zum großen Teil auch rechtsfreundlich vertreten, im Ergebnis ähnliche bzw. gleichlautende Stellungnahmen abgegeben) und wird somit als Begründung für die behördliche Entscheidung folgendes ausgeführt:**

Zum umfangreichen Vorbringen jener Parteien, die rechtsfreundlich vertreten sind, wird vorerst von Seiten der Behörde ausgeführt:

Wenn in der Stellungnahme vorerst von einer gegenüber dem eingereichten Projekt alternativen Projektvariante (Kabel) gesprochen wird (Beilage R) der Verhandlungsschrift) so ist dem aus rechtlicher Sicht entgegenzuhalten, **dass es der Energierechtsbehörde nicht möglich ist, eine gegenüber dem Antrag wesentlich verschiedene technische Ausführung vorzuschreiben.** Dies betrifft aber genau das von zahlreichen Parteien und Beteiligten immer wieder angezogene "Verkabelungsprojekt".

**Als Rechtsfolge hieraus ist kein Recht von Grundeigentümern abzuleiten, für die gegenständliche Leitungsanlage etwa eine Verkabelung vorzuschreiben.** Die Behörde kann, und zwar, relativ streng – bezugnehmend auf das eingereichte Projekt – nur solche Auflagen vorschreiben, die den Gegenstand des Verfahrens nicht entscheidend modifizieren. Wortwörtlich wird in der Literatur ausgeführt, dass **sich eine auflagenmäßige Vorschreibung, für ein geplantes Freileitungs-Projekt (eine teilweise) unterirdische Verkabelung vorzusehen, als unzulässig erweisen würde.**

In diesem Zusammenhang braucht daher auf die beiden übereinstimmenden Hauptaussagen der Gutachten aus dem elektrizitätsrechtlichen Bereich, wonach die gegenständliche Freileitung (ohnehin) der Verkabelung vorzuziehen wäre, vorerst nicht näher eingegangen werden.

Auch ist die dort geäußerte Rechtsansicht unzutreffend, wonach der Konsenswerber etwa die Pflicht hätte, die Entschädigungssummen von Kabel- und Freileitungsvariante der Behörde exakt vorzulegen. Es ist hier offenkundig kein Zusammenhang für Entschädigungsaspekte als privatrechtlichen Aspekten mit dem gegebenen Anspruch, eine Entscheidung in öffentlich-rechtlicher Hinsicht zum gegenständlichen Einreichprojekt zu erwirken, gegeben.

Auch wird bezüglich des weiteren Vorbringens in Beilage R) der Verhandlungsschrift, welches sich insbesondere mit der Interessenabwägung beschäftigt, ausgeführt, dass die dort geäußerten öffentlich-rechtlichen Aspekte wie Natur- und Landschaftsschutz, Vogelschutz, Forstwesen, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, sowie Ziele der Oö. Landesverfassung an sich argumentativ offensichtlich die Behörde in die Pflicht nehmen sollen, das eingereichte starkstromwegerechtliche Projekt losgelöst vom öffentlichen Elektrizitätsversorgungsinteresse abstrakt hinsichtlich der sonstigen (sämtlichen) möglichen Auswirkung auf die angeführten öffentlichen Interessen zu überprüfen.

Dies ist dem Gesetz aber gerade nicht zu entnehmen.

**Zentraler Bewilligungstatbestand ist im Ergebnis jener, dass die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Elektrizitätsversorgung nicht widerspricht. Diesfalls ist (und dies wird hier besonders betont) die entsprechende behördliche Bewilligung zu erteilen.**

Übergreifende Richtschnur für die entscheidende Behörde muss neben der Beachtung anderer öffentlicher Interessen das öffentliche Interesse an der Elektrizitätsversorgung sein. So wäre also selbst im Falle der Kollision von öffentlichen Interessen mit dem Interesse an der Elektrizitätsversorgung genau jener der Vorzug zu geben.

Die Durchsetzung der von anderen Behörden (etwa Wasserrechtsbehörde, Naturschutzbehörde, Forstbehörde) zu wahren öffentlichen Interessen muss in erster Linie jenen zu ihrem Vollzug berufenen Verwaltungsbehörden überlassen bleiben. Dies ist im Rechtsstaat konsequent und entspricht auch der Literatur.

Als Ausfluss dessen kommt, was ebenfalls der jahrzehntelangen Spruchpraxis entspricht, privaten Parteien auch kein Mitspracherecht hinsichtlich der Abstimmung der elektrischen Leitungsanlage etwa mit den Erfordernissen der Landeskultur, der Landesraumplanung und des Naturschutzes, etc. zu, da es diesbezüglich am subjektiv öffentlichen Recht, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen wird, mangelt.

Ferner ist zu den Angaben der Einschreiter, welche die Behörde dazu verhalten sollen, die vom Konsenswerber vorgebrachten Sachverhalte unter "strenge Beweispflicht" zu stellen, auszuführen, dass die Behörde gerade im gegenständlichen Verfahren ein **besonders gut abgehärtetes Ermittlungsverfahren deswegen hat, weil zwei voneinander unabhängige Sachverständigen-gutachten auf höchster Ebene eben, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen wird, die Genehmigungsfähigkeit der Leitungsanlage nach den starkstromwegerechtlichen Vorschriften ausweisen.**

Ja, es ist im Universitätsgutachten sogar eine **klare Bewertung des gegenständlichen Freileitungsprojektes als bestes von insgesamt 12 Projektvarianten ausgewiesen.**

Es würde daher für das gegenständliche Ermittlungsverfahren nichts bringen, wenn die Angaben des Konsenswerbers einer neuerlichen Beurteilung und noch genaueren Untersuchung unterzogen würden, weil eben die gut nachvollziehbaren Aussagen der Amtssachverständigen eine klare Sprache sprechen.

Zum weiteren Vorbringen bezüglich dezentraler Einspeisemöglichkeiten im Zusammenhang mit der dort geäußerten Ansicht, diese würden tendenziell die gegenständliche Anlage entbehrlich machen, ist auf die eindeutigen Ausführungen des Universitätsgutachtens Prof.Dr. Fickert auf Seite 25 zu verweisen, wo die klare Ausführung enthalten ist, dass die Entwicklungen im Zusammenhang mit dezentralen Einspeiseanlagen zu der Situation führen werden (Paradoxon), dass in Bezug auf die Netz- bzw. Kraftwerksstruktur sogar Reserven gehalten werden müssten um in Fällen von Netzausfällen einen raschen Netzwiederaufbau gewährleisten zu können. Gerade dies bedingt aber einen verstärkten Ausbau des Verteiler- und Übertragungsnetzbereiches, wie dieser bereits europaweit stark diskutiert wird.

Wenn in den weiteren Ausführungen auf Beilage R) die Aspekte der Notwendigkeit der Ausführung der gegenständlichen Anlage als zweissystemige Freileitung zur Verminderung des Risikos von Totalausfällen in Diskussion gestellt wird bzw. die dortigen Angaben als unglaubwürdig erachtet werden, dies insbesondere deswegen, weil sich statistisch eine äußerst geringe Ausfallwahrscheinlichkeit ergebe, so muss dem klar entgegengehalten werden, dass sowohl das elektrizitätsrechtliche Gutachten auf universitärer Ebene als auch das Gutachten der beigezogenen Amtssachverständigen eindeutig von der Notwendigkeit der gegenständlichen Leitungsanlage sprechen und diese nicht etwa in Frage stellen.

So heißt es als Ergebnis des Gutachtens der Universität Graz wortwörtlich: **"Es wird festgestellt, dass für eine langfristige wirtschaftliche Entwicklung der Regionen Almtal, Kremstal, Vordorf und Steyr ein Netzausbau zur Sicherstellung einer zuverlässigen, qualitativ hochwertigen, Energieversorgung, notwendig ist."**

Im Gutachten der Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Energiewirtschaft heißt es dazu wortwörtlich.

*"Die Errichtung des geplanten 110 kV-Umspannwerkes Steinfeld ist erforderlich, da die Almtal-Gemeinden Pettenbach, Scharnstein, Steinbach am Ziehberg, Grünau im Almtal und St. Konrad derzeit aus den relativ weit entfernten Umspannwerken Gmunden (Abzweiglänge ca. 75 km),*

*Kirchdorf (Abzweiglänge ca. 20 km) und Vorchdorf (Abzweiglänge ca. 54 km) über das 30 kV-Hochspannungsnetz versorgt werden.*

*Aufgrund dieser großen Leitungslängen erlaubt das bestehende 30 kV-Netz nur mehr geringfügige Lastzuwächse, um keine unzulässig großen Spannungsschwankungen (Spannungshübe) zwischen Starklast- und Schwachlastzeiten zu verursachen. Eine vorausschauende Netzplanung berücksichtigt Reserven für künftige Netzlaststeigerungen sowie Einspeisemöglichkeiten zusätzlicher Stromerzeugungsanlagen (z.B. zur besseren Ausnützung des Wasserkraftpotentials der Alm). Bei einer allgemeinen Verbrauchszunahme von etwa 2,0 % p. a. werden die Kapazitätsgrenzen im bestehenden Netz in etwa 7 – 10 Jahren erreicht.*

*Um die elektrische Energie kostengünstig, ausreichend, dauerhaft, flächendeckend, sicher und in hoher Qualität der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen und für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Regionen Vorchdorf, Almtal, Kremstal und Steyr ist der 110 kV-Netzausbau erforderlich. Weiters wird durch das geplante Bauvorhaben im Verteilernetzsystem eine 110 kV-Verbindungsachse Lambach – Traunfall – Vorchdorf – Kirchdorf – Kremsmünster – Bad Hall – Steyr – Ernsthofen entstehen, die eine sichere, leistungsstarke und zuverlässige Stromversorgung in diesen Regionen von der bestehenden, übergelagerten 220/110 kV-Spannungsebene (UW Lambach und UW Ernsthofen) gewährleistet."*

Diese – im Ergebnis übereinstimmenden – Ausführungen bilden für die Behörde daher ein klares Bild für deren Entscheidung. Die oben genannten Ausführungen der Parteien beschäftigen sich, wie schon ausgeführt, mit statistischen Ausfallwahrscheinlichkeiten und könnten somit auch bei Zutreffen dieser Ausführungen die gegenständliche Entscheidung deswegen nicht beeinflussen, da darin eben keine taugliche Argumentation dafür gesehen wird, dass das gegenständliche Projekt etwa dem Interesse der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht entsprechen würde.

Die technischen Aspekte zur Sinnhaftigkeit der Anlage sind eben, wie schon ausgeführt, ausführlich dargetan worden (im Übrigen auf fachtechnischer Ebene) weswegen Ausfallsstatistiken dies nicht zu erschüttern vermögen.

Zu den rechtsfreundlich vertretenen Parteien bzw. deren Ausführungen in Beilage EO) der Verhandlungsschrift wird nun ausgeführt:

Unter Punkt 1. werden wiederum unter Vorlage eines Sachverständigengutachtens Aspekte vorgebracht, die sich mit einer möglichen Kabelvariante beschäftigen.

Dies ändert jedoch nach Ansicht der Behörde nichts an der Tatsache (hiezuhin wird auf die obigen Ausführungen verwiesen), dass eben eine Doppelfreileitung als Projektsgegenstand anzusehen ist.

Das Ermittlungsverfahren hat sich, und dies wird hier noch einmal ausgeführt, am eingegebenen Projekt zu orientieren und dies etwa nur dann nicht zu genehmigen, wenn die Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung und eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht entsprechen würde.

Der positive Beitrag dieser Anlage zur Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie wurde durch zwei – im Wesentlichen übereinstimmende – Sachverständigengutachten klar dargelegt.

Die Behörde hat in rechtlicher Hinsicht bei einem eingereichten Freileitungsprojekt in diesem Verfahren weder eine andere Trassenführung noch die Ausführung als Erdkabel vorzuschreiben.

Es würde aber selbst bei Zutreffen der dort geäußerten Aspekte zur Tauglichkeit der Kabeltechnik an sich bzw. eine andersartige technische Beurteilung einer Kabelanlage jedenfalls nicht zu einem anderem Ergebnis im gegenständlichen Verfahren führen können, weshalb sich ein näheres Eingehen hiezuhin erübrigt.

So ist es auch für die gegenständliche Entscheidung auf Grund des Dargelegten nicht von entscheidendem Belang, wenn vom Konsenswerber vorgebrachte Detailangaben zur Kabeltechnik an sich teilweise unzutreffend sein sollten bzw. als unzutreffend betrachtet würden.

Noch einmal wird unmissverständlich von Seiten der Behörde ausgeführt, dass hier auch schon abstrakt keine taugliche Argumentation dafür gesehen wird, die gegenständliche Freileitungsanlage etwa spruchgemäß nicht zu behandeln bzw. ein andersartiges Projekt vorzuschreiben oder etwa deswegen abzuweisen, weil alternative Projektvarianten möglich, denkbar, bzw. allenfalls geringfügig günstiger erschienen, als dies angegeben wurde.

Dies würde nämlich nichts an der Genehmigungsfähigkeit der Freileitungsanlage ändern, worauf auf die umfangreichen obigen Ausführungen verwiesen wird. Eine schon abstrakte Relevanz ist daher aus Sicht der Behörde in diesem Vorbringen nicht zu ersehen.

Auch mögen die Ausführungen im Punkt 3. der Stellungnahme (in Beilage EO) nicht zu überzeugen: Wenngleich es sich auch, wie dort angeführt, naturgemäß um berechnete Fragen des Vertreters der Oö. Umweltschutzbehörde handelt, was hier ausdrücklich festgestellt wird, so ist die dort geäußerte Ansicht, die Energierechtsbehörde hätte in ihren Verfahren "die Kostengünstigkeit der Energieversorgung" mit (beispielsweise der) Umweltverträglichkeit und der Gefahr gravierender Beeinträchtigungen der Einschreiter (flächendeckende Bewirtschaftung, Windwurfgefahr, Bodenerosion, Wertminderung, gesundheitliche Beeinträchtigung) abzuwägen, rechtlich schlicht unzutreffend.

Die Behörde ist zwar verpflichtet, diverse öffentliche Interessen mit dem gegenständlichen Projekt bestmöglich abzustimmen, was durch Vorschreiben mannigfaltiger Auflagen im Spruch geschehen ist, andererseits ist Charakter gerade dieses Verfahrens und dessen Bewilligung eben jener, dass im Falle der allfälligen Kollision von öffentlichen Interessen mit dem öffentlichen Interesse an der Energieversorgung (was praktisch zwingend auf Grund des gegebenen Spannungsverhältnisses immer vorkommt und somit nicht auszuschließen ist) **dem öffentlichen Interesse an der Stromversorgung jedenfalls der Vorzug zu geben.**

Noch einmal wird hierzu ausgeführt, dass eben die Durchsetzung der anderen öffentlichen Interessen in erster Linie den zu ihrem Vollzug berufenen Verwaltungsbehörden überlassen bleibt.

Es kann daher nach Ansicht der Behörde nicht davon ausgegangen werden, dass dieses Spannungsverhältnis, was naturgemäß auch bei der gegenständlichen Angelegenheit der Fall ist, etwa eine energierechtliche Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt unmöglich macht. Auch ist zum Vorbringen unter Punkt 4. betreffend die humanmedizinische Aspekte auszuführen, dass die Einschreiter hier nicht entscheidend durchzudringen vermögen.

Zum Einen stehen der Behörde zwei Aussagen zur Relevanz von elektromagnetischen Feldern an sich zur Verfügung, welche die Aussage enthalten, dass bei Einhaltung der in den österreichischen Normen festgelegten Referenzwerte jedenfalls sichergestellt sei, dass keine unmittelbaren gesundheitsrelevanten Gefährdungen und/oder Störungen eintreten könnten (Universitätsgutachten Prof. Dr. Fickert).

Genau mit diesen Werten setzt sich aber auch der beigezogene humanmedizinische Amtssachverständige auseinander, welcher, aufbauend auf die von den Amtssachverständigen ermittelten Werte, angeben konnte (dies ist schon oben ausgeführt), **dass selbst die strengen Schweizer Vorsorgegrenzwerte von 1 Mykrotesla für Neuanlagen bei der gegenständlichen Anlage eindeutig eingehalten bzw. unterschritten würden, weshalb Gefährdungen der Gesundheit oder erhebliche Belästigungen durch elektromagnetische Feldern bei den Anwohnern aus den vorliegenden Daten nicht abzuleiten wären.**

Diese übereinstimmenden Aussagen können von der Behörde deswegen ihrer Entscheidung zugrunde gelegt werden, weil das angesprochene Gutachten des Zentrums für Public Health, Institut für Umwelthygiene, Universitätsprofessor Dr. Michael Kundi, in seinen Schlussfolgerungen



lediglich von angedachten bzw. zur Anwendung gelangenden neueren (weil niedrigeren) Grenzwerten für den Niederfrequenzbereich der elektromagnetischen Feldstärken spricht, was dieser empfehlen würde.

Solange derartige Empfehlungen allerdings nicht in allgemein anerkannte Grenzwerte einfließen, entwickeln derartige Ausführungen aber noch keinen Widerspruch zu den Sachverständigenaussagen im gegenständlichen Verfahren.

Hiezu wird noch einmal unmissverständlich ausgeführt, dass der Amtssachverständige für Humanmedizin im gegenständlichen Verfahren im Ergebnis ausgesagt hat, dass selbst bei Anlegen der sogenannten "Schweizer Vorsorgegrenzwerte", welche nur ein Hundertstel des derzeit geltenden WHO-Grenzwertes ausmachen, auch bei der gegenständlichen Anlage von keiner Belästigung bzw. Gesundheitsgefährdung zu sprechen ist, was die behördliche Ansicht hierüber eindeutig macht.

Zum weiteren Vorbringen unter Punkt 5. der Beilage EO) ist auszuführen, dass die beiden angesprochenen, vorweg eingebrachten, Stellungnahmen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie Gmunden (Beilage DU) und Beilage AD) der Verhandlungsschrift) jedenfalls auch in diesem Verfahren so zu werten sind, dass diese jedenfalls eine Abstimmung mit den dort wahrzunehmenden Interessen nicht ausschließen, wird doch in beiden Fällen vor der Realisierung der Trasse auf das notwendige Fällungs- und Rodungsbewilligungsverfahren verwiesen.

Dies impliziert wohl die prinzipielle Bewilligungsfähigkeit auch für die dortigen Aspekte, teilweise wird auch davon gesprochen, dass die Trassenführung letztlich keine so schwerwiegenden Bedenken hervorruft, welche eine Versagung der notwendigen forstrechtlichen Bewilligung bedingen würden.

Wenn teilweise auf andere forstfachliche Gutachten verwiesen wird, sowie darauf, dass nicht näher bezeichnete "Trassenvarianten beispielsweise über den Magdalenenberg oder eine Erdkabelvariante" vorzuziehen wären, so muss dem für die energierechtlichen Aspekte entgegengehalten werden, dass klar ist, dass Trassenaufhiebe prinzipiell aus forstfachlicher Sicht möglichst zu vermeiden sind und auch über den eigentlichen Trassenbereich wohl hinausreichen können, was der Aussage des Gutachtens des Herrn DI Netherer entspricht.

Jedoch muss hier noch einmal eindeutig festgestellt werden, dass auch im Fall von Kollisionen des öffentlichen Interesses an der Energieversorgung mit (hier) beispielsweise dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung aus energierechtlicher Sicht jedenfalls dem öffentlichen Interesse an der Energieversorgung der Vorzug zu geben ist, weshalb eben auch angesichts des Umstandes das noch die öffentlich-rechtlichen "Detailverfahren aus dem Forstbereich" (neben anderen) folgen werden, die Entscheidung in energierechtlicher Hinsicht wie oben näher ausgeführt zum jetzigen Zeitpunkt doch bereits gefällt werden kann.

Zu den weiteren Ausführungen, insbesondere in Punkt 6. der angeführten Stellungnahme, wird ausgeführt, dass die dortigen Anmerkungen zum öffentlichen Interesse an der gegenständlichen Anlage bereits mehrfach begründender Weise abgehandelt wurden.

Zu den weiteren Ausführungen, insbesondere zu den Anmerkungen bezüglich des Standes der Technik – von Kabel versus Freileitungsanlagen im 110 kV-Bereich – wird auf die übereinstimmenden Aussagen der Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Energiewirtschaft verwiesen, wonach eben die gegenständliche 110 kV-Freileitungsverbindung Vorchdorf – Steinfeld – Kirchdorf samt Neubau des 110/30 kV-Umspannwerkes Steinfeld sowie Erweiterung des 110/30 kV-Umspannwerkes Kirchdorf aus elektrotechnischen und betrieblichen Aspekten heraus jedenfalls dem Stand der Technik entsprechen und eine seit Jahrzehnten bewährte Möglichkeit zur benötigten Erhöhung der Versorgungssicherheit der Energieübertragung darstellen (hiezu Amtssachverständiger DI Brandner, DI Gruber, wortwörtlich in deren Resümee).

Zur hypothetischen Frage, ob die hier gegenständliche Freileitungstechnik etwa zwar bewährt, aber schon veraltet wäre und daher nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen würde, wird wiederum auf die Amtssachverständigen verwiesen, die unmissverständlich gutachtlich ausführen, dass durch das projektierte Bauvorhaben der Bevölkerung und der Wirtschaft im oberösterreichischen Alpenvorland (Alm- und Kremstal) elektrische Energie kostengünstig, ausreichend, dauerhaft, flächendeckend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung gestellt werden kann und ein sicheres zuverlässiges und leistungsfähiges Verteilernetz (Ringschluss) durch die Schaffung dieser 110 kV-Verbindungsleitung hergestellt werden kann.

Unter Punkt 5. (Fragen der Verkabelung) haben die Amtssachverständigen in deren Gutachten mehrere Aspekte gebracht, die eine Freileitung gegenüber einem Kabel vergleichsweise "technisch günstig" aussehen lassen, weshalb die Behörde keinen Aspekt erkennt, das gegenständliche Projekt etwa als nicht dem Stand der Technik entsprechend zu bewerten.

Zur Stellungnahme der Umweltschutzbehörde im Verfahren (Post Nr. 12) und 56) der Verhandlungsschrift) wird nun in allgemeiner Form ausgeführt:

Vorerst ist der Umweltschutzbehörde auch aus Sicht der Behörde zuzustimmen, dass die Behörde über den Vorhabensgegenstand (eben eine 110 kV-Freileitungsverbindung zwischen Vorchdorf und Kirchdorf über den Eiskogelhöhenrücken bei Steinbach am Ziehberg) absprechen muss und dass die Trasse naturgemäß Auswirkungen auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes hat.

Ebenso ist ihr beizupflichten, wenn diese feststellt, dass die gegenständliche Leitungsverbindung als zweissystemige Verbindung für erforderlich erachtet wird, weil die ausführlichen Sachverständigengutachten eben genau dies ergeben haben, wozu auf die obigen Ausführungen verwiesen wird.

Auch ist es nach Ansicht der Behörde zutreffend, dass insbesondere Lösungsansätze im Mittelspannungsbereich – schon gemäß den ausführlichen Angaben der Sachverständigen – das Problem nur zeitlich hinauszögern, aber nicht lösen können.

Weitere Feststellungen bzw. Anträge, insbesondere die Beweisthemen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Behörde betreffend, sind aber insofern ins Leere gehend, als dass es naturgemäß bei der ermittelnden und erkennenden Behörde verbleibt, im Rahmen der freien Beweiswürdigung und Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes das aus ihrer Sicht notwendige konkrete Vorgehen im Ermittlungsverfahren zu wählen, konkret, darüber zu befinden, worüber Beweis geführt wird bzw. was für eine Entscheidung als bereits zweckentsprechend bescheinigt bzw. bewiesen zu gelten hat.

Richtig sind die ferneren Ausführungen der Umweltschutzbehörde, dass nämlich öffentliche Interessen, namentlich solche des Natur- und Landschaftsschutzes, der Forstwirtschaft sowie raumordnungsrechtliche Belange im Verfahren durch zahlreiche normierte Anhörungsrechte Teil des Ermittlungsverfahrens werden.

Jedoch ist hiezu auszuführen, dass eine Verpflichtung der Behörde, das eingereichte Projekt – etwa losgelöst vom öffentlichen Elektrizitätsversorgungsinteresse – abstrakt hinsichtlich seiner sonstigen möglichen Auswirkungen auf die angeführten öffentlichen Interessen zu überprüfen, dem Gesetz nicht zu entnehmen ist.

Konkret sind die Vertreter derjenigen öffentlichen Interessen im Verfahren zu hören, die durch das beabsichtigte Leitungsbauvorhaben betroffen sein können. Wiederum wird hiezu unmissverständlich ausgeführt, dass im Falle einer Kollision mit dem öffentlichen Interesse an der Energieversorgung jedenfalls dem öffentlichen Interesse an der Energieversorgung der Vorzug zu geben wäre, weil die Durchsetzung anderer öffentlicher Interessen im Rechtsstaat ohnehin den zu ihrem Vollzug berufenen Verwaltungsbehörden überlassen bleibt.

Es ist daher etwa nicht so, dass die Behörde, wie dort ausgeführt wurde, etwa forsthygienische Probleme in ihr energierechtliches Ermittlungsverfahren deswegen aufzunehmen hätte, da diese *im forstrechtlichen Verfahren nicht entsprechend abgehandelt würden*".

Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal auf das prinzipiell vorziehende öffentliche Interesse an der Energieversorgung verwiesen, welches im Falle einer Kollision mit anderen öffentlichen Interessen vorzieht.

Nun ist bei einem Verfahren, wie dem gegenständlichen, es offenkundig, und es bedarf keiner näheren Erläuterung, dass ein Freileitungsbau in einem Gelände, welches durch Wald, Flure und steilere Wiesenhänge gekennzeichnet ist und das noch dazu eine gewisse ungünstige Zersiedelung (dies auch angesichts der eher beengten räumlichen Verhältnisse) aufweist, unumgänglich auch andere Interesse (wie im gegenständlichen Falle, insbesondere jene der Forstwirtschaft) berührt.

Jedoch ist hier klar auszuführen, dass der Konsenswerber in seinen Trassenüberlegungen nachvollziehbarer Weise von diversen leitungsbautechnischen Anforderungen ausgegangen ist, an deren Sinnhaftigkeit, was die Gutachten der Amtssachverständigen ergeben haben, jedenfalls nicht zu rütteln ist.

Dies sind insbesondere das **möglichste Abrücken der Anlage von Wohnbauten** und die **bestmögliche Einbindung der gegenständlichen Leitungsanlage in den Landschaftsraum** bzw. bei Situierung von Maststützpunkten das **möglichste Ausnützen von Grund- und Flurgrenzen**.

Es liegt bei einem derartigen Freileitungsprojekt (wozu insbesondere auf die abgeführten Lokalausweise im Rahmen des Ermittlungsverfahrens verwiesen werden kann) in der Natur der Sache, dass die Veränderung diverser Maststützpunkte (etwa aus dem Wald heraus oder weg von Grundstücksgrenzen) sogleich die Gefahr birgt, dass die Leitung sodann näher zu bewohnten Gebäuden und Siedlungen heranrückt.

Dies ist aber gerade wegen der immer wieder vorgebrachten Magnetfeldproblematik (so wird auf die obigen Ausführungen verwiesen) als sehr heikel im Zusammenhang mit der Stellung von Grundeigentümern zu betrachten.

Es entspricht der allgemeinen Erfahrung aus dem Leitungsbaubereich, dass doch als primäres Ziel von betroffenen Grundeigentümern jenes gesehen wird, von der eigenen Wohnung möglichst großzügig abzurücken.

Demgemäß hat die beim Lokalausweis intensiv begutachtete Trasse auch einen guten Kompromiss zwischen einer möglichst schonenden Trassenführung für Wald und Flur bzw. möglichst optimalen Situierung von Maststandorten an Grundstücks- bzw. Flurgrenzen und möglichst weit weg von Siedlungen und bewohnten Häusern gezeigt.

Wenn die Umweltschutzbehörde mehrere Alternativen aufzeigt (namentlich fünf), welche für die Versorgungsaufgabe prinzipiell wohl zur Verfügung und damit zur näheren Betrachtung stünden, so hat das Ermittlungsverfahren jedenfalls zweifelsfrei ergeben, dass die eingereichte Trassenvariante (dort als "Variante Nr. 4 bezeichnet) von den Vertretern sämtlicher öffentlicher Interessen (wenn auch mit Abschlüssen) **als doch mit dem gegenständlichen Projekt abstimmungsfähig bezeichnet wurde**, weil eben in den bezughabenden Stellungnahmen auf noch ausstehende Verfahren verwiesen wurde.

Noch einmal wird in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass noch weitere Verfahren aus den angesprochenen Bereichen folgen und Bewilligungen für die Errichtung der Anlage jedenfalls aus rechtlicher Sicht vonnöten sein werden.

**Es ist jedenfalls auch angesichts der Stellungnahme der Umweltschutzbehörde nicht davon auszugehen, dass das gegenständliche Verfahren das Ziel einer Abstimmung mit den**

**genannten öffentlichen Interessen – wiederum unter dem Primat des öffentlichen Interesses der Energieversorgung – als verfehlt bzw. nicht in weiteren Verfahren erreichbar – ausgewiesen hätte.**

Es wird noch einmal, – und zwar, durchaus mit der Umweltschutzkommission – auf das prinzipielle Spannungsfeld der Errichtung von baulichen Anlagen im gegenständlichen Ausmaß im Zusammenhang mit Naturschutz, Forst und Landschaftsbildaspekten etc. verwiesen.

Gegenstand des hiesigen Verfahrens ist aber gerade ein diesbezüglicher Ausgleich bei möglicher Beachtung jener Interessen, die nun einmal für das Starkstromwegerecht entscheidend sind und das sind vorwiegend übertragungstechnische sowie elektrotechnische und energiewirtschaftliche Aspekte.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die überragend klaren Aussagen im Kostenvariantenvergleich der untersuchten Projektvarianten der Universität Graz verwiesen, welche insbesondere angesichts eines Kostenvergleiches und der Tatsache, dass bei Freileitungsvarianten zum eingereichten Projekt sich zum Teil größere Berührungen von Siedlungsräumen ergeben, **eine klare Präferenz für die eingereichte Variante ergeben hat.**

Wiederum wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass es eine fast unlösbare Aufgabe eines Leitungsprojektanten darstellt, bei gegebener extrem kritischer Einstellung regionaler Betroffener zu Stromleitungen an sich, einen Kompromiss zwischen Natur somit Ökologie, Ökonomie und Infrastrukturaspekten, gerade in einem sensiblen geografischen Raum, wie dem Gegenständlichen, zu finden. Die Umweltschutzkommission hat dies in ihren Stellungnahmen sehr gut zum Ausdruck gebracht.

Im Rahmen der gegenständlichen Betrachtungen war auch auf die (vertretungsweise abgegebene) Stellungnahme des Vereins 110 kV-ade vom 30. September 2011 näher einzugehen:

Wenn die Einschreiter hier argumentieren, diverse Mehrkosten einer allfälligen Verkabelung würden für die Kunden der Energie AG praktisch nicht spürbar sein, weil sich die Strompreise sodann nur marginal erhöhen würden, so wird hier verkannt, dass das gegenständliche Verfahren eben anlagen- und somit – projektsbezogen – ist, und gerade für den Bereich der Kostenbetrachtung sich ein klares Bild und durchaus eine Relevanz in energiewirtschaftlicher Hinsicht ergibt.

Die betrachteten Projektvarianten liegen kostenmäßig oft um das Vielfache höher als das letztlich eingereichte Projekt. In einer allgemeinen Betrachtung kann dem also nicht entscheidend entgegengetreten werden.

Für die weiteren Ausführungen (Stellungnahme ET) wird ausgeführt:

1. Zentrale Fragestellungen des angesprochenen Gutachtens der Universität Graz waren die Analyse des Bedarfs einer 110 kV-Verbindung Vorchdorf – Kirchdorf;
2. Untersuchung der Trassenführung inklusiver Bewertung der Alternativen;
3. Technische Möglichkeiten und wirtschaftliches Umfeld einer Verkabelung (Vollverkabelung bzw. Teilverkabelung);

Wenn es auch richtig ist, dass keine Betrachtung sonstiger Aspekte als Gutachtauftrag an die Universität ergangen sind, so handelt es sich hierbei doch um die zentralen Punkte, die bei einer derartigen Betrachtung zu beleuchten waren.

Die Betrachtung sonstiger Aspekte verbleibt im Übrigen ohnehin bei der Behörde und nicht bei den elektrotechnischen Amtssachverständigen.

Hiezu wird auf die umfangreichen Ausführungen verwiesen.

Punkt 3. der gegenständlichen Stellungnahme beschäftigt sich wiederum mit einem alternativen Erdkabel. Zur rechtlichen Relevanz dieser Ausführungen besteht bereits aber (wie oben umfangreich ausgeführt) eine entsprechend genaue Begründung der Behörde.

Zu Punkt 4. wird auf Punkt 3. verwiesen. Ein Kabelprojekt wurde weder zur behördlichen Bewilligung eingereicht, noch besteht eine Möglichkeit, ein Kabel als allenfalls "wesensändernde Projektumgestaltung" in den Bescheidspruch aufzunehmen.

Es wird an dieser Stelle wiederum in allgemeiner Form unmissverständlich ausgeführt, dass von zahllosen Parteien und Beteiligten (insbesondere auch deren Vertretern) immer wieder vorgebracht wird, ein Kabel würde letztlich die weniger nachteilige Angelegenheit sein. Dies mag vielleicht für solche Anrainer zutreffen, welche sich in einer bestimmten Entfernung zur Freileitungsanlage befinden bzw. deren Grund nicht mit einer Leitungsanlage belastet ist.

Es ist aber genauso offenkundige Tatsache, dass die Belastung eines konkreten von der Leitungsanlage tangierten Grundstückes bei einem Kabel wesentlich höher ist, als bei einer Freileitung.

Im ersten Falle geht es um eine punktweise Belastung eines Grundstückes, im zweiten Falle ist auf Grund der Länge und auf Grund des Eingrabens der Anlage im Boden eine flächenmäßig ungleich größere Belastung gegeben, die in dem fraglichen Bereich keinerlei bauliche Tätigkeit mehr zulässt. Dies ist offenkundig und bedarf keiner näheren Erläuterung.

Auch wird in diesem Zusammenhang festgehalten und wird von den Einschreibern offensichtlich verkannt, dass nämlich die Erfahrung gezeigt hat, dass gerade Kabelverbindungen keinesfalls auf mehr Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer stoßen als Freileitungsanlagen.

Konkret werden sogar mehr behördliche Zwangsverfahren erforderlich, dort wo es um Kabelanlagen geht (im Verhältnis zu einer Freileitung).

Eine Freileitungsanlage ist ganz offenkundig für das Landschaftsbild in gewissem Sinne belastend, genauso offenkundig ist aber eine Kabelanlage für die konkret davon betroffenen Grundeigentümer ungleich belastender als eine Freileitungsanlage, was die rein flächenmäßige Auswirkung auf den Boden selbst betrifft.

Der weitere Punkt 5. beschäftigt sich wiederum mit Merkmalen von Starkstromkabeln und wird hierzu auf die mehrfach gemachten obigen Ausführungen verwiesen. Nicht gefolgt werden kann sodann dem Punkt 6. der dort gemachten Ausführungen, weil es nämlich nicht Aufgabe der Behörde, oder eines Projektwerbers ist, Projekte, welche wesentlich teurer kommen, zu realisieren, welche praktisch den letzten Stand in der Vermeidung von elektromagnetischen Feldern darstellen.

Im Verfahren ist es Richtschnur der Behörde, eine Abstimmung mit mannigfaltigen öffentlichen Interessen herbeizuführen.

Das Interesse Gesundheitsschutz wurde sehr deutlich abgehandelt. Die geltenden Grenzwerte werden extrem stark unterschritten.

Der Amtssachverständige konnte ausführen, dass auch der als besonders streng geltende sogenannte "Schweizer Vorsorgewert" bei der konkreten Projektskonfiguration klar eingehalten würde, was weitere Ausführungen hiezu erübrigt.

Das weitere Vorbringen im Punkt 7. beschäftigt sich zum Einen wiederum mit einer hier nicht gegenständlichen Kabelvariante und zum Anderen sind die weiters vorgebrachten Aspekte keinesfalls geeignet, auf Grund deren Marginalität eine Andersartigkeit in der gegenständlichen Entscheidung herbeizuführen.

Zur weiteren Stellungnahme insbesondere, zu den Entgegnungen zu den Ausführungen der Energie AG OÖ Netz GmbH, wird überblicksweise ausgeführt:

Eine kritische Betrachtung des hier angestellten Kostenvergleichs ergibt doch keine wirkliche Relevanz, eine andersartige Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Teil der gesamten gutachtlichen Ausführungen war ein Kostenvergleich verschiedener Varianten.

Abgesehen davon, dass wiederum mit einem nicht gegenständlichen Erdkabel argumentiert wird, würden auch geringfügig andere Zahlen bezüglich des klaren Kostenvergleiches in Richtung einer ökonomischeren Freileitung zu keiner anderen Entscheidung in der Angelegenheit führen. Desgleichen vermag auch eine genauere Betrachtung zur Mindestlebensdauer von Freileitungen gegenüber Erdkabel nicht eine andere Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Naturgemäß kann man an einer statistisch ermittelten Lebensdauer für Kabel und Freileitungen immer etwas bemängeln, es ist jedoch keinesfalls so, dass für die Behörde gerade dieser Vergleich der Lebensdauer entscheidend gewesen wäre, weshalb auch abstrakt keine andere Entscheidung in der Angelegenheit diesbezüglich zu erwarten wäre.

Zum weiteren Vorbringen betreffend Aspekte des Gutachtens der TU Graz sowie der Amtssachverständigen zum (n-1)-Kriterium wird hier ausgeführt, dass die diesbezüglichen Ausführungen die angesprochenen Aussagen nur unzureichend wiedergeben.

Auf Seite 201 und 202 des Gutachtens der Universität Graz wird eindeutig von problematischen Situationen für den Raum Steyr gesprochen.

Auch wird hier angegeben, dass eine (n-1)-Versorgung der Umspannwerke Steinfeld und Vorchdorf aus dem Netzbezirk Ernsthofen nicht mehr möglich wäre.

Die Ausführungen zur (n-1)-Sicherheit lassen dort jedenfalls Handlungsbedarf erkennen.

Zum weiteren Vorbringen wird ausgeführt, dass das im Verfahren vorgelegte als "gutachterliche Stellungnahme" bezeichnete Elaborat des Herrn Gottfried Steinkogler lediglich allgemeine Aussagen über Grundstücke enthält, und hier Umstände vorgebracht wurden, die keiner Überprüfung zugänglich sind (es wurden Käufe "nicht mehr in Erwägung gezogen").

Jedenfalls betrifft diese gutachtliche Stellungnahme keine konkreten Grundstücke.

Für das gegenständliche Verfahren ergibt sich somit angesichts des Umstandes, dass Relevanz im Sinne des Gesetzes – nur konkret vorgebrachte Substanzwertvernichtungen ganz konkreter Grundstücke entwickeln würde, und nur verbunden mit der klar nachvollziehbaren Aussage, dass eine, die Rechte des jeweiligen konkreten Grundeigentümers gelinder in Anspruch nehmende, Trassenführung, bestünde, kein entscheidender Aspekt für das gegenständliche Verfahren, da Derartiges nicht genügend konkret vorgebracht wurde.

Die weiteren Ausführungen, welche sich insbesondere wiederum mit einer Erdkabelvariante beschäftigen, sind auf Grund der umfangreichen obigen Begründungen als nicht relevant zu betrachten, da dieses Vorbringen nicht geeignet ist, eine andersartige Entscheidung in der Angelegenheit mangels Verfahrensgegenständlichkeit herbeizuführen.

Sämtliches weitere Vorbringen ist bereits Gegenstand ausführlicher, oben enthaltener, Begründungen, gewesen; insbesondere hat das Verfahren klar ergeben, dass etwa kein Grund als Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zu Tage getreten ist, die gegenständliche Freileitung etwa mangels Vorliegen von öffentlichem Interesse als nicht bewilligungsfähig zu betrachten:

**Die Behörde hat im Verfahren konkret zu prüfen, in welchem Verhältnis die elektrische Leitungsanlage zum öffentlichen Interesse an der Elektrizitätsversorgung steht. Ist dieses öffentliche Interesse gegeben, hat der Konsenswerber ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Bewilligung, wobei die Behörde durch entsprechende Auflagen darauf hinzuwirken hat, dass das Projekt bestmöglich mit den sonst betroffenen öffentlichen Interessen abgestimmt ist.**

Hiezu wird auf die umfangreichen obigen Begründungen verwiesen. Das Leitungsbauvorhaben muss in concreto einen positiven Beitrag für die Versorgung der Bevölkerung mit elektrischer Energie leisten.

Es geht darum, der Bevölkerung oder einem Teil derselben eine ausreichende, sichere und preiswerte Stromversorgung zu gewährleisten.

Demgemäß ist es auch Gesetzeslage in sämtlichen Bundesländern gemäß den dortigen Elektrizitätswirtschaftsgesetzen, den Netzbetreibern die Errichtung und Erhaltung einer für die

inländische Elektrizitätsversorgung oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur als "gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse" aufzuerlegen.

Wiederum wird unmissverständlich darauf hingewiesen, dass, wie sich aus der Literatur ergibt, im Fall allfälliger Kollisionen vom öffentlichen Interesse an der Elektrizitätsversorgung mit anderen öffentlichen Interessen (was in der Verfahrenswirklichkeit praktisch nie ganz auszuschließen ist) **dem öffentlichen Interesse an der Elektrizitätsversorgung jedenfalls der Vorzug zu geben ist, weswegen die diesbezüglichen Ausführungen nicht schlagend sind.**

**Gerade die beiden – im Wesentlichen übereinstimmenden – Gutachten aus dem elektrotechnischen Bereich haben ein selten klares Bild von der Bewilligungsfähigkeit der Angelegenheit in elektrizitätsrechtlicher und energiewirtschaftlicher Hinsicht letztlich ergeben.**

Naturgemäß ist das beantragte Projekt, welches eben als Freileitung eingegeben ist, auf eine große Ablehnung davon mehr oder weniger betroffener Grundeigentümern bzw. sonstiger, im Verfahren lediglich zu hörender, Stellen, gestoßen.

Dies ist bei derartigen Projekten praktisch von vorneherein als gegeben zu betrachten.

Abgesehen vom Inhalt jener Stellungnahmen, auf die in der umfangreichen Begründung explizit eingegangen wurde, ist nun abschließend zu dem wesentlichen Inhalt der sehr häufig vorgekommenen Stellungnahmen noch Folgendes auszuführen:

Von einer Großzahl der betroffenen Grundeigentümer wurde ein in allgemeiner Form gehaltener Protest gegen die beantragte Freileitungsanlage ausgesprochen (Argument: "Die Politik hat nichts gelernt", "Wirtschaftsmonster Energie AG, steinzeitliche Projektwahl, Glaubwürdigkeit von Energie AG und Land Oö. gefährdet", etc.).

**Es muss aber hier ausdrücklich ausgeführt werden, dass ein allgemein erhobener Protest ebensowenig als Einwendung zu qualifizieren ist, wie etwa die schlichte Erklärung, nicht zuzustimmen.**

Auch ist die sehr oft vorgekommene Wortäußerung: "es würden Einwendungen wegen folgender schwerwiegender Beeinträchtigungen zum eigenen Nachteil erhoben, in diesem Sinne nicht wirklich entscheidungsrelevant, da es hier an der nötigen Konkretheit im Rahmen eines behördlichen Ermittlungsverfahrens fehlt." Ganz häufig wurden auch schädliche wirtschaftliche Aspekte im Zusammenhang mit der Realisierung der geplanten Anlage dergestalt vorgebracht, dass schwerwiegende Wirtschafterschwernisse bzw. Wertminderungen resultieren würden.

Aus rechtlicher Sicht ist im konkreten Verfahren unter derartigen Gefährdungen jedoch nicht eine bloße Minderung des Verkehrswertes, sondern eine Substanzwertvernichtung oder der Verlust der Verwertbarkeit an sich zu verstehen.

Im gesamten Verfahren wurden aber von den Parteien, wozu noch einmal auf die umfangreichen Begründungen verwiesen wird, derartige Aspekte nicht mit der nötigen Konkretheit belegt. Allgemeine Sachverständigenaussagen zu Wertminderungen durch Freileitungen an sich können hier keine andersartige Entscheidung deswegen herbeiführen, da hier ein konkreter Bezug auf ganz konkrete Grundstücke und konkrete Substanzwertvernichtungen jedenfalls nicht glaubwürdig dargelegt hat werden können.

Besonders oft haben die privaten Parteien auch sogenannte öffentlich-rechtliche Aspekte, wie etwa jene des Naturschutzes, forstwirtschaftliche Belange sowie jene des Schutzes des Landschaftsbildes etc. in ihren Einwendungen thematisiert und gibt es auch Stellungnahmen der hierzu berufenen Verwaltungsstellen (Bezirkshauptmannschaften) welche das prinzipielle Spannungsverhältnis zu etlichen öffentlich-rechtlichen Aspekten auch entsprechend darlegen.

Für die Energierechtsbehörde hat sich aber im Verfahren, wozu ebenfalls auf die obigen Begründungen verwiesen wird, ergeben, dass bei **Mitbedenken des prinzipiell dominierenden öffentlichen Interesses an der Elektrizitätsversorgung im gegenständlichen Verfahren** sich zum jetzigen Zeitpunkt etwa kein unauflösbarer Widerspruch mit den genannten öffentlichen Interessen gezeigt hat, der eine folgliche Abstimmung mit diesen Interessen unmöglich machen würde.



Die entsprechenden Stellungnahmen hiezu, die oben bereits wiedergegeben wurden, gehen jeweils von noch durchzuführenden Verwaltungsverfahren aus, was in diesem Sinne zumindest eine Bewilligungsfähigkeit als plausibel erscheinen lässt, weshalb dem diesbezüglichen Entscheidungsauftrag aus behördlicher Sicht zumindest für die Zwecke des Energierechtsverfahrens genüge getan ist.

Auch wird zum sehr oft standartisiert geäußerten Parteivorbringen nach Abänderungen der Freileitungstrasse nocheinmal ausgeführt, dass geringfügige Änderungen jedenfalls aus behördlicher Sicht zulässig sein werden.

Wenn jedoch größere Trassenverschenkungen, wie dies immer wieder geschehen ist, verlangt werden, und diese nur sehr vage beschrieben werden (zB "Trasse nördlich des Eiskogels, Trasse südlich des Eiskogels, Trasse nördlich des Magdalensbergs, Trasse südlich des Magdalensbergs", etc.) so kann dies schon deswegen nicht in eine rechtlich richtige behördliche Entscheidung einfließen, weil derartige wesensändernde Projektmodifikationen schon aus rechtlicher Sicht ja nicht vorgeschrieben werden dürften.

Auch ist den Stellungnahmen diesbezüglich nicht konkret zu entnehmen, dass eine argumentativ vorgebrachte Trassenveränderung den konkreten Grundeigentümer **bei höchstens gleicher Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher oder privater Interessen weniger belasten** würde, was aber Voraussetzung für eine Relevanz im gegenständlichen Verfahren gewesen wäre.

**Die Energie AG hat im Verfahren glaubwürdig ihre Trassenvariantenüberlegungen dargetan und ergibt sich laut den Ergebnissen der Sachverständigergutachten kein offenkundiger Widerspruch mit diesen vom Konsenswerber im Vorfeld angestellten Überlegungen, weshalb auch die Anlage in ihrer konkreten Trasse in prinzipieller Form durchaus so zu genehmigen ist.**

Auch ist das sehr oft gemachte Vorbringen, wonach die von Maststandorten betroffenen Grundstücksflächen grundbücherlich gesondert abgeteilt werden sollten, zum Einen für die hiesige Entscheidung aufgrund deren privatrechtlichen Charakters nicht relevant, zum Anderen sind die Äußerungen des Konsenswerbers hiezu durchaus nachvollziehbar, dass eben auch eine tatsächliche räumliche, weil planliche Darstellung der Dienstbarkeit vom restlichen Grundstück durch die Beifügung eines Lageplans zum Dienstbarkeitsvertrag eben ausreichend gegeben ist.

Auch sind die ferner hiezu vorgebrachten Aspekte des Konsenswerbers offenkundig zutreffend, wonach eben nach den Bestimmungen des Forstgesetzes derartige Trennungen letztlich prinzipiell dann nicht zulässig sind, wenn sich aufgrund der Teilung Waldflächen ergeben würden, welche das für eine Walderhaltung und zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß sodann unterschreiten würden.

Aus all diesen Gründen kann den diesbezüglich häufig geäußerten Anträgen im starkstromwegrechtlichen Verfahren daher nicht nachgekommen werden.

Schließlich wird zu vorgebrachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nocheinmal auf die klaren Aussagen des beigezogenen humanmedizinischen Amtssachverständigen verwiesen, welcher, aufbauend auf die von Seiten der Elektrotechnik zur Verfügung gestellten betragsmäßigen Werte der elektromagnetischen und elektrischen Felder völlig klar ausführen konnte, dass selbst die strengsten derzeit angelegten Grenzwerte für derartige Feldbelastungen bei der gegenständlichen Anlagensituierung unterschritten werden würden.

Es ist den Parteien zu folgen, wenn diese in großer Zahl behaupten, dass Gesundheitsgefährdungen für die Behörde beachtlich sind; dies entspricht naturgemäß auch im starkstromwegrechtlichen Verfahren der geltenden Rechtslage, ohne explizit im Gesetz genannt zu sein.

Jedoch haben aufgrund der obigen Überlegungen die Ergebnisse des gesamten Ermittlungsverfahrens gezeigt, dass eben auch für den Bereich der Gesundheit sich bei der gegenständlichen Anlage keine die Bewilligung versagenden Aspekte letztlich gefunden haben.

Nocheinmal wird auf den allgemeinen Hinweis im Bescheidspruch verwiesen, wonach jedenfalls auf die Wünsche der Grundeigentümer nach geringfügigen Mastverschiebungen und Optimierungen der Trassenführungen in kleinräumlichem Sinne, falls dies leitungsbautechnisch möglich und konsensual machbar ist, möglichst eingegangen werden sollte. Dies ist bei derartigen Projekten ohnehin üblich und vom Konsenswerber auch mehrfach zugesagt.

Aus all diesen Gründen war schließlich das Ansuchen der Energie AG OÖ Netz GmbH auf Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach dem Oö. Starkstromwegegesetz bezüglich der gegenständlichen Anlage positiv zu beurteilen, und gestaltete sich letztlich auch das elektrotechnische Überprüfungsverfahren positiv, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

zu II: Der Ausspruch über die Kosten ist in den im Spruch angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG (für Spruchteil A)  
Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

#### HINWEIS

Beim Amt der Oö. Landesregierung kann binnen zwei Wochen ab der Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch ein Antrag auf Übergang der Zuständigkeit an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gestellt werden. Dieser Antrag hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den er sich richtet. Die Vergebührung erfolgt mit der die Sache abschließenden Erledigung.

#### **Spruchteil B** (Elektrotechnische Prüfung)

I: Festgestellt wird, dass gegen die Planung und Durchführung der im Gegenstand angeführten elektrischen Anlagen bei Einhaltung der im Gutachten des Amtssachverständigen für Elektrotechnik und Energiewirtschaft enthaltenen Bedingungen Bedenken vom Standpunkt der Sicherheitsmaßnahmen sowie der Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik nicht zu erheben sind.

#### RECHTSGRUNDLAGE

§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 13 des Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiete der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2001.

II. Gemäß Tarifpost 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 i.d.g.F. ist eine **Verwaltungsabgabe von 6,50 Euro** zu entrichten, welche binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides einzuzahlen ist.